Gesamte Rechtsvorschrift für Kohleabgabegesetz (Budgetbegleitgesetz 2003), Fassung vom 14.11.2010

Beachte

Ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden (vgl. § 8).

Langtitel

Kohleabgabegesetz

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000, das Bundes- Sportförderungsgesetz, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das KommAustria-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Parteiengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, die Fernmeldegebührenordnung, das Rundfunkgebührengesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Poststrukturgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz, das ASFINAG-Gesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Glücksspielgesetz, das Pensionskassengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Produktpirateriegesetz, das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, das Zivildienstgesetz 1986, das Gesetz betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen (Eisenbahnbuchgesetz), das Handelsgesetzbuch, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Tierseuchengesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesimmobiliengesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert, ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, ein Luftfahrtentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz über die Vergütung von Steuern an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (Internationales Steuervergütungsgesetz - IStVG), ein Kohleabgabegesetz; ein Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden, und ein Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen erlassen werden sowie das Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgehoben wird (Budgetbegleitgesetz 2003)
(NR: GP XXII RV 59 AB 111 S. 20. BR: 6788 AB 6790 S. 697.)
[CELEX-Nr.: 31997L0078, 32001L0089]
StF: BGBl. I Nr. 71/2003

Änderung

idF:
BGBl. I Nr. 91/2004 (NR: GP XXII RV 516 AB 587 S. 71. BR: AB 7119 S. 712.)
[CELEX-Nr.: 32003L0096]

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand

1. Teil
Bundeskanzleramt

1. Abschnitt
Statistik

1 Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000, Aufhebung des

Bundesgesetzes über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt

2. Abschnitt
Medien und Förderungen

2 Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes

3 Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984

4 Änderung des KommAustria-Gesetzes

5 Änderung des Privatfernsehgesetzes

6 Änderung des Parteiengesetzes

3. Abschnitt
Dienstrecht

7 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

8 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

9 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

10 Änderung des Richterdienstgesetzes

11 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 12 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

13 Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

14 Änderung des Pensionsgesetzes 1965

15 Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

16 Änderung des Teilpensionsgesetzes

17 Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

18 Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

19 Änderung des Bundesbahngesetzes 1992

20 Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes 21 Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen

Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt

2. Teil
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22 Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983

23 Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

3. Teil
Bundesministerium für Finanzen

24 Änderung der Fernmeldegebührenordnung

25 Änderung des Rundfunkgebührengesetzes

26 Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000

27 Änderung des Poststrukturgesetzes

28 Luftfahrtentschädigungsgesetz

29 Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

30 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001

31 Änderung des Katastrophenfondsgesetzes

32 Änderung des ASFINAG-Gesetzes

33 Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes

34 Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981

35 Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981

36 Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes

37 Änderung des Glücksspielgesetzes

38 Änderung des Pensionskassengesetzes

39 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

40 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

41 Änderung des Umgründungssteuergesetzes

42 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

43 Bundesgesetz über die Vergütung von Steuern an ausländische

Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (Internationales Steuervergütungsgesetz - IStVG)

44 Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes

1996

45 Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

46 Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

47 Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993

48 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

49 Änderung des Straßenbenützungsabgabegesetzes

50 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

51 Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

52 Änderung des Erdgasabgabegesetzes

53 Kohleabgabegesetz

54 Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes
55 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
56 Änderung der Bundesabgabenordnung
57 Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
58 Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes
59 Änderung des Produktpirateriegesetzes
60 Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
61 Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996
62 Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH

4. Teil
Bundesministerium für Inneres

63 Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

5. Teil
Bundesministerium für Justiz

64 Änderung des Gesetzes betreffend die Anlegung von

Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen (Eisenbahnbuchgesetz)

65 Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden
66 Änderung des Handelsgesetzbuches

6. Teil
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

67 Änderung des Altlastensanierungsgesetzes
68 Änderung des Umweltförderungsgesetzes

7. Teil
Bundesministerium für Landesverteidigung

69 Bundesgesetz über den Nachkauf von

Luftraumüberwachungsflugzeugen

8. Teil
Sozialrecht mit Ausschluss der Sozialversicherung

70 Änderung des Bundespflegegeldgesetzes
71 Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes
72 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

9. Teil

Sozialversicherung mit Ausschluss der Arbeitslosenversicherung

73 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 74 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 75 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes 76 Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

10. Teil

Gesundheits- und Veterinärwesen

77 Änderung des Rezeptpflichtgesetzes

78 Änderung des Tierseuchengesetzes

79 Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes

11. Teil

Verkehr, Innovation, Technologie

80 Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

81 Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes 82 Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes

12. Teil

Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht

83 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 84 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes 85 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

86 Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

87 Änderung des Karenzgeldgesetzes

88 Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

13. Teil

Bundesimmobilien

89 Änderung des Bundesimmobiliengesetzes

90 Änderung des Marchfeldschlösser-Gesetzes

Beachte

Ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden (vgl. § 8).

Text

Artikel 53

Kohleabgabegesetz

Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet

§ 1. (1) Der Kohleabgabe unterliegen

1. Die Lieferung von Kohle im Steuergebiet, ausgenommen die Lieferung an Kohlehändler zur Weiterlieferung.
2. Der Verbrauch von Kohle durch Kohlehändler oder Kohleerzeuger und der Verbrauch von selbst in das Steuergebiet verbrachter Kohle im Steuergebiet.

(2) Die Lieferung im Sinne des Abs. 1 Z 1 erfolgt an dem Ort, an dem der Empfänger über die Kohle verfügen kann.

(3) Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Steuergegenstand

§ 2. (1) Kohle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Positionen

- 2701 (Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnlich aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe),
- 2702 (Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat)
- 2704 (Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle)
- 2713 (Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien) und
- 2714 (Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein) der Kombinierten Nomenklatur.

(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Warennomenklatur nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Beachte

Ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden (vgl. § 8).

Steuerbefreiungen

§ 3. (1) Von der Kohleabgabe befreit ist

1. Kohle, soweit sie zur Erzeugung von Koks verwendet wird.
2. Kohle, soweit sie zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird.
3. Kohle, die nicht zum Verheizen oder zur Herstellung einer Ware zum Verheizen oder als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen verwendet wird.

(2) Die Befreiungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 erfolgen im Wege einer Vergütung an denjenigen, der die Kohle verwendet. Für das Vergütungsverfahren sind die Regelungen des Energieabgabenvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, wobei die Vergütung auch monatlich erfolgen kann.

Beachte

Ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden (vgl. § 8).

Abgabenschuldner

§ 4. (1) Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer der Kohle,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der die Kohle verbraucht.

(2) Wird die Kohle von einem ausländischen Lieferer direkt an einen inländischen Empfänger geliefert, dann haftet der inländische Empfänger für die Entrichtung der Kohleabgabe.

Beachte

Ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden (vgl. § 8).

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage der Kohleabgabe ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte Menge an Kohle in kg,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte Menge an Kohle in kg.

(2) Die Abgabe beträgt 0,05 Euro je kg.

Beachte

Ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden (vgl. § 8).

Erhebung der Abgabe

§ 6. (1) Der Abgabenschuldner gemäß § 4 hat bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats (Fälligkeitstag) die Abgabe für die im Kalendermonat gelieferte oder verbrauchte Menge an Kohle selbst zu berechnen und zu entrichten. Beträge unter 50 Euro sind nicht zu entrichten.

(2) Zum letzten Fälligkeitstag für jedes Kalenderjahr sind Abweichungen der selbst berechneten bzw. entrichteten Beträge von der tatsächlichen Jahresabgabenschuld auszugleichen. Abgabenschuldner, die den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder gemäß § 7 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, können den Ausgleich am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag vornehmen.

(3) Wird die Abgabe nicht oder in offensichtlich unrichtiger Höhe entrichtet, dann hat das Finanzamt die Abgabe festzusetzen. Die festgesetzte Abgabe hat die in Abs. 1 genannte Fälligkeit.

(4) Der Abgabenschuldner wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) zur Abgabe veranlagt. Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Abgabenschuldner dem Finanzamt eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln. In diese sind die Gesamtmenge der im vergangenen Jahr gelieferten bzw. verbrauchten Menge an Kohle aufzunehmen.

(5) Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständigen Finanzamt.

Beachte

Ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden (vgl. § 8).

Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten

§ 7. Der Abgabenschuldner gemäß § 4 ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die gelieferte bzw. verbrauchte Menge an Kohle ergibt.

In-Kraft-Treten

§ 8. Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden.

Beachte

Ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden (vgl. § 8).

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.